



**Auskünfte:** Wolfgang Greußing, T +43 5574 4951 52229, 4. Stock, Zimmer Nr. 425

Zahl: BHBR-II-1301-92/2024-2

Bregenz, am 23.04.2024

## KUNDMACHUNG

Die Honolulu Zimmer-Vermietung OG, Bregenz, Montfortstraße 13, erhielt mit mündlich verkündetem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 14.07.2022, ZI BHBR-II-1301-122/2022-13, die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung des Gastronomiebetriebes in Bregenz, Montfortstraße 13, durch Errichtung und Betrieb eines Gastgartens mit 50 Verabreichungsplätzen und maximal sechs Veranstaltungen pro Jahr mit Live-Musik, befristet bis 31.05.2024. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 06.03.2023, ZI BHBR-II-1301-122/2022-43, erhielt ua die Honolulu Zimmer-Vermietung OG die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb eines Foodtrucks als Teilbescheid zum ursprünglichen Ansuchen unter Auflagen erteilt.

Die Honolulu Zimmer-Vermietung OG, Bregenz, Montfortstraße 13, hat mit Eingabe vom 18.04.2024 um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage des Honolulu-Hotels in Bregenz, Montfortstraße 13, dahingehend, dass der Gastronomiebetrieb befristet bis zum 30.09.2025 genutzt werden soll, und zusätzlich im Erdgeschoss Räume, die ursprünglich anders verwendet wurden, als Hotel-Lobby und Ausstellungsräume sowie Aufenthaltsraum genutzt werden, entsprechend den Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 25.02.2024 und 16.04.2024, angesucht.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter [bhbregegnz@vorarlberg.at](mailto:bhbregegnz@vorarlberg.at) möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

### **Einsichtnahme in die Projektunterlagen:**

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **10.05.2024**

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 425 einsehen.

**Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:**

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

**Entsendung von Vertretern:**

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Wolfgang Greußing

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

An der Amtstafel und  
im Veröffentlichungsportal

angeschlagen am 28.04.2024

abgenommen am \_\_\_\_\_